

Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

*zugf
5.6.2003
f*

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt

Berlin, 4. Juni 2003

Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen förmlichen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Ich verfüge über keinerlei eigene Mittel, um ein normales Leben zu führen. Ich bekomme bisher keine Unterstützung vom Staat. Ich darf nicht arbeiten, um mir meinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Die Menschen, die mir manchmal helfen, nutzen meine Notsituation für ihre eigenen Interessen aus. Dieser Zustand ist entwürdigend.

Manchmal finde ich den ganzen Tag nichts zu essen. Was ich esse, ist oft alt oder schmutzig. Meiner Gesundheit hat das schwer geschadet. Ich lebe in Armut. Ich habe mir seit über vier Jahren kein eigenes Kleidungsstück kaufen können. Ich suche mir aus Mülltonnen Einrichtungsgegenstände zusammen.

Daher bitte ich Sie sehr herzlich, meinen Antrag wohlwollend zu prüfen. Falls Sie ihn ablehnen, bitte ich um eine schriftliche Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature]

Rustem Ismail

Pos. 4100

*Der obige Antrag wird umgehend
abgeschlossen werden!*

J. B.

Ad. m. v.

5/6.03

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Bürgerdienste, Soziales und Sport
Eichbomdamm 238
13437 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin

Geschäftszeichen	Zimmer	Datum
Soz 4782	3	05.06.2003
Telefon(Durchwahl)	Telefax	
(030) 4192 4062 intern (9913) 4062	(030) 4192 4219 intern (9913) 4219	
Zuständig ist		
Herr Raatsch		

Berlin

Bescheinigung zur Vorlage bei m RA

Herr Ismail Rustem , geboren am 7.11.1970,

wohnhaft in 10999 Berlin, Reichenberger Str. 75

- ☐ erhält laufend Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
☐ (zuletzt am für die Zeit vom bis in Höhe von EUR).
☐ In dem genannten Betrag sind EUR für Kosten der Unterkunft enthalten.

- ☒ erhielt bisher keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, *keine gleich Leistungen als Unterkunft!*

Im Auftrag

A. K. M. S. C.

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Bürgerdienste, Soziales und Sport
Eichborndamm 238
13437 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin

Geschäftszeichen	Zimmer	Datum
Soz 4782	3	11.06.2003
Telefon(Durchwahl)	Telefax	
(030) 4192 4062 intern (9913) 4062	(030) 4192 2215 intern (9913) 2215	
Zuständig ist		
Herr Raatsch		

Herrn
Rusten Ismail
Reichenberger Str. 75
b. Götke
10999 Berlin

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ihren erneuten Antrag vom 4.6.2003 auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann ich nicht entsprechen.

Rechtsgrundlage:

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30.06.1993, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1074, in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Sie haben unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gestellt.

Nach Aktenlage gehe ich davon aus, dass Sie mit der Absicht in das Bundesgebiet eingereist sind, künftig Ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln bestreiten zu wollen.

Nach § 1a Nr. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AsylbLG und Ihre Familienangehörigen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, lediglich auf dem Wege des Ermessens die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbare gebotene Hilfe.

Sollten Sie bei der Rückkehr- und Weiterwanderungsberatungsstelle, 13353 Berlin, Friedrich Krause Ufer 24, einen Antrag auf freiwillige Rückkehr nach Aserbaidschan stellen und mir entsprechende Unterlagen vorlegen, werde ich Ihren Antrag erneut prüfen.

Auch eine freiwillige Rückkehr in Ihr Heimatland ist Ihnen jederzeit möglich und auch zumutbar.

Persönliche Gründe, die einer freiwilligen Ausreise entgegen stehen würden, sind nicht zu erkennen. Ihre Angabe, dass Sie politisch verfolgt werden und Sie bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan um Ihr Leben fürchten müssen, wurden schon vom Verwaltungsgericht angezweifelt.

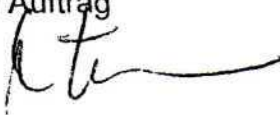
Ich gehe daher weiterhin davon aus, dass Sie nur nach Deutschland gekommen sind, um Ihren Lebensunterhalt nach dem AsylbLG zu bestreiten..

Auch die in Ihrem Antrag dargelegten Umstände , wie Sie zur Zeit Ihren Lebensunterhalt Bestreiten , sind nicht glaubhaft .

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'K' followed by a horizontal line.

Rustem Ismail
Maybachufer 6
c/o Kaps
12047 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Sozialwesen und Sport
z.H. Herrn Adamiec
Eichborndamm 215-239
13437 Berlin

Berlin, 16.10 2003

Sehr geehrter Herr Adamiec,

Auf meinen Widerspruch vom 16.Juni.2003 haben Sie bisher nicht reagiert.
Zusätzlich lege ich noch einmal vier ärztliche Atteste bei, die meine Position bestätigen

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail



DRK Kliniken Berlin | DRK-Kliniken Westend
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Friedrich-Schlegel-Krankenhaus
Parlaments-Universität zu Berlin

Medizinische Klinik I
Schwerpunkt: Gastroenterologie

Chefarzt:
Prof. Dr. med. Reinhard Büchsel

Station: 27

T: 030 | 30 35 43 60

F: 030 | 30 35 43 69

E: gastroenterologie@
drk-kliniken-westend.de

Spandauer Damm 130
14050 Berlin

Dr. Baumgarten

VORLÄUFIGER ENTLASSUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Wir haben heute Ihre(n) Patient(in) Frau/Herrn Ismail Rusten geboren
am 7.11.20 entlassen, der/die sich vom 17.8.03 bis 30.8.03 in unserer stationären
Behandlung befand.

Diagnosen: - Ausmaß UH
- febrile Infekt. v. Myokarditis
- chron. Aortitis
- Somatoformstörung

Therapie und Verlauf: Aufnahme wg. AZ-Verschlechterung, Husten, Fieber + Glieder-
Schmerzen. Spontane Entfieberung; ÖGA, Pankasitis, Ösophagitis,
Coloskopie: Colitis ulcerosa, Histologie steht an
Letzte Medikation: Filo EF42% → v.a. Myokarditis
→ Coro Ausmaß UH
LT-EAC ohne HAST

Bemerkungen: Zunächst körperl. Schonung, engmaschige elektrokardiograph. Kontrollen
empfohlen

Maxim 20

1-0-1

Der Arztbrief geht Ihnen in Kürze zu.

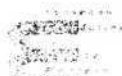
Mit freundlichen kollegialen Grüßen

[Handwritten Signature]

Stationsarzt



Einrichtungen der
DRK-
Schwesternschaft
Berlin e.V.



Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Amtsgericht Charlottenburg HRE 9899
Aufsichtsratsvorsitzende Oberin Heidi Schäfer-Frischmann
Geschäftsführung (Dipl.-Ing. Berthold Strauss, Vors.) | Dr. med. Thomas Kersting

Andreas Carganico
Arzt f. Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Praxis Carganico/Dupke, Driesenerstr. 11 10439 Berlin

- Sozialamt -

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-446 77 30
Fax 030- 446 77 333

Berlin, 11.09.2003

Attest

Herr Rustem, Ismail, geb. 07.11.1970, befindet sich in meiner hausärztlichen Behandlung. Er leidet an folgenden Erkrankungen aktuell:

A.v. KHK

V.a. Myokarditis -Herzmuskelentzündung

Chronische Prostatitis

Somatisierungsstörung

Echo: EF 42%, V.a. Perimyokarditis

Herzkatheter: A.v. KHK

LZ-EKG: keine Herzrhythmusstörungen

Therapie: körperliche Schonung, echokardiographische Kontrolle empfohlen

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Dupke/A. Carganico

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizin
Driesener Straße 11, 10439 Berlin
Telefon
72 83112 446 77 30

Andreas Carganico
Arzt f. Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Praxis Carganico/Dupke, Driesenerstr. 11 10439 Berlin

- Sozialamt -

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-446 77 30
Fax 030- 446 77 333

Berlin, 29.09.2003

Attest

Herr Rustem, Ismail, geb. 07.11.1970, befindet sich in meiner hausärztlichen Behandlung. Er leidet an folgenden Erkrankungen aktuell:

Virusmyokarditis
Chronische Refluxkrankheit
Chronische Gastritis
Chronische Prostatitis
Somatisierungsstörung

Unter laufender Therapie mit Protonenpumpenhemmern bereits Besserung der chronischen Gastritis, weshalb die Therapie unbedingt fortgesetzt werden sollte. Zudem besteht eine manifeste depressive Erkrankung mit Somatisierungsstörung. Auch diese ist mit Sicherheit behandlungsbedürftig. Darüber darf die chron. Prostatitis nicht vergessen werden. In Klinik Myokarditis festgestellt, muß weiter behandelt und kontrolliert werden. Eine Behandlung ist mit Sicherheit über das nächste Quartal hinaus notwendig.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Dupke/A. Carganico

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizin
Driesener Straße 11, 10439 Berlin
72 83112
Telefon 446 77 30

Berlin den 5.11.2003

Hallo Ismail,

als du dich im Juni dieses Jahres bei mir angemeldet hast, sagtest du zu mir es sei nur für kurze Zeit. Du wolltest dich schnellstens nach einer anderen Wohnung umsehen. Jetzt ist es bereits November und du bist immer noch in meiner Wohnung. Da die Wohnung für uns alle zu klein ist, bitte ich dich nochmals **DRINGLICHST** eine andere Bleibe für dich zu suchen.

Viele Grüße

Andreas Kaps

A handwritten signature in black ink, reading 'Andreas Kaps'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line underneath the name.

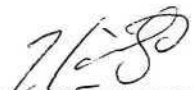
Rustem Ismail, geb. 07.11.1970 in Aserbaidshan,
bei Kaps,
Maybachufer 6,
12047 Berlin

- § 154 StGB (1) Wer vor Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- § 156 StGB Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Belehrt über die Strafbarkeit falscher Angaben versichere ich gegenüber dem Verwaltungsgericht Berlin zu dem Verfahren _____ an Eides Statt, dass die tatsächlichen Angaben meines Verfahrensbevollmächtigten im Schriftsatz vom _____ der Wahrheit entsprechen.

Berlin,


.....

Patient:

Erklärung
über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich alle Ärzte, die mich behandelt haben oder noch behandeln, von der ärztlichen Schweigepflicht.

Ich bin damit einverstanden, daß den Rechtsanwälten STANCKE alle angeforderten Auskünfte über meine Verletzungen und die Art und Dauer der Behandlung erteilt und ihnen von allen Berichten, Auskünften und Gutachten Abschriften zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den

X *Häufig*

BÜMLEIN

RECHTSANWALTSKANZLEI

Bümlein, Kurfürstendamm 186, 10707 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin
Fax: 9014-8808 oder 9014-8790

Kurfürstendamm 186
4. Etage
D-10707 Berlin

Rechtsanwältin
Nadejda G. Bümlein

Rechtsanwalt
Alain Lingnau

Tel.: +49(30) 887 11 8-0
Fax: 887 11 8-20

Thai: 887 11 8- 113
Russisch: 887 11 8- 114
Serbisch: 887 11 8 -112
Persisch: 887 11 8- 115
Türkisch: 887 11 8 - 116

Internet: www.buema.net
mail: thaireno@buema.net
RainBuemlein@buema.net

Bankverbindung:

Deutsche Bank 24
BLZ 100 700 24
Kto 50 221 32

In Kooperation mit
(keine gemeinsame
Mandatsannahme)

Rechtsanwaltskanzlei

Stancke & Tanun

285 Moo 5, Naklua Soi 1
20150 Thailand

UNSER ZEICHEN: **283/03AR12 D6\D5310**

SACHBEARBEITER: **Muharrem Aras**

IHR ZEICHEN:

VERFASSER: **AR**

DATUM: **23.10.03**

SEKRETARIAT: **030 / 88 71 18-0**

Per Telefax vorab:

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO

Als Prozessbevollmächtigte

des Herrn.Rustem Ismail,
bei Kaps, Maybachufer 6, 12047 Berlin,

Antragsteller,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin,
Abt. Sozialeswesen und Sport,
Eichborndamm 215-239, 10585 Berlin,

Antragsgegner,

beantragen wir wie folgt zu erkennen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, den Antragsteller Leistungen nach §
3 AsylbLG zu gewähren.**

Ferner wird beantrag,

**den Antragsteller für das einstweilige Rechtsschutzverfahren
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichnenden
zu gewähren.**

Begründung:

I.

Am 04.06.2003 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner ihm Leistungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Mit Bescheid vom 11.06.2003 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab. Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 16.06.2003 Widerspruch ein. Eine Entscheidung des Antragsgegners ist – nach nun mehr über 4 Monaten – bisher nicht erfolgt.

Glaubhaftmachung: Antrag vom 04.06.2003 - A 1
Bescheid vom 11.06.2003 – A 2
Widerspruchsschreiben vom 16.06.2003 – A3

Die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes ist begründet.
Ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund sind gegeben.

1.

Es mag zwar zutreffen, dass der Antragsteller den Beschränkungen des § 1 a AsylbLG unterliegt (vgl. hierzu die Beschlüsse des VG Berlin vom 23.10.2000 - VG 32 A 594.00 - und vom 17.01.2001 – OVG 2 S 52.00 (VG 32 A 594.02) sowie Beschluss vom 17.10.2001 – VG 32 A 487.01 -, welche bereits in der Sache ergangen sind), jedoch ist die völlige Verweigerung von Leistungen nach den AsylbLG mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG nach nunmehr seit vier Jahren nicht vereinbar.

Unabhängig von der höchst umstrittenen Ansicht des erkennenden Gerichts sowie des OVG Berlin, wonach die völlige Versagung von sämtlichen Leistungen nach dem AsylbLG mit Wortlaut, Zielrichtung und Sinn und Zweck des § 1 a AsylbLG vereinbar sei (GK zum AsylbLG, § 1 a Rn. 140 f.), hat auch der rechtsmissbräuchlich Handelnde zur Wahrung seiner Menschenwürde Anspruch darauf, dass die konkreten Umstände seines Handelns auch im Hinblick auf die daran sich anschließende Rechtsfolge einer gründlichen Prüfung unterzogen werden und dass ihm die zur Sicherung seiner Existenz unverzichtbaren Leistungen bis zur Beendigung seines tatsächlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet gewährt werden. Der Anspruch auf Führung eines menschenwürdigen Lebens hat deshalb im Rahmen der nach dem Sozialstaatsprinzip vorzunehmenden Einzelfallprüfung oberste Entscheidungsleitlinie (VG Göttingen, Beschluss vom 21.12.1998 – 2 B 2440/98). Maßgeblich hierfür sind die Umstände zum Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Entscheidung und nicht die Umstände, auf die die vorangegangenen Entscheidungen beruhen.

Der Antragsteller leidet an verschiedenen Erkrankungen, welche in den vorangegangenen Verfahren auch geltend gemacht wurden. In dem vorangegangenen Verfahren wurden den von dem Antragstellern eingereichten Attesten im unterschiedlichen Maße Glauben geschenkt. Um jegliche Zweifel an dem aktuellen Gesundheitszustand des Antragstellers auszuräumen, überreichen wir ein Attest der Universitätsklinikum Charité vom 14.07.2003.

Glaubhaftmachung: Attest der Charité vom 14.07.2003 – A 4

Ausweislich des eingereichten Attestes ist der Antragsteller im höchsten Maße Suizid gefährdet. Laut dem Attest ist „die Prognose bei weiter ungeklärtem Aufenthaltsstatus oder Abschiebung (...) als äußerst

schlecht einzuschätzen. Insbesondere ist die Gefahr akuter Suizidalität nach bereits mehreren Suizidversuchen als übermäßig hoch anzusehen."

Zur weiteren **Glaubhaftmachung** überreichen wir

in Anlage – A 5

ein weiteres Attest des Dr. Carganico vom 29.09.2003.

2.

Aufgrund dieses Umstandes ist die völlige Verweigerung der Leistungen nach dem AsylbLG rechtswidrig und verletzt den Antragssteller in seinen Rechten, insbesondere sein Recht auf menschenwürdiges Leben ist tangiert.

Denn eine gänzliche Verweigerung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG kommt nur dann in Betracht, wenn die freiwillige Rückreise für den Betroffenen möglich und zumutbar ist (OVG Berlin, Beschluss vom 12.11.1999 – OVG 6 SN 203/99). Vorliegend ist die Rückreise für den Antragsteller allein aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht zumutbar.

Sofern das Gericht hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Antragstellers Zweifel hegt, wird angeregt, die erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes anzuordnen.

Bei der Überprüfung der Frage, ob eine freiwillige Rückkehr möglich und zumutbar ist, kann und darf die Behörde auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr nur dann abstellen und Leistungen entsprechenden verweigern, wenn ihr bei einer die Heimreise ablehnende Haltung des Betroffenen hinreichend gesicherte Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Rückkehr in das Heimatland im Einzelfall nicht nur möglich, sondern auch zumutbar ist (OVG Berlin aaO.) Hierzu bedarf es zum einen der Anhörung des Betroffenen, was vorliegend nicht erfolgt ist. Darüber hinaus hat die Behörde die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, welches ebenfalls nicht geschehen ist (OVG Berlin aaO.).

In dem Ablehnungsbescheid vom 11.06.2003 wird pauschal auf die freiwillige Ausreise des Antragstellers abgestellt ohne die Zumutbarkeit der Rückreise eingehend zu überprüfen. Es wird lediglich festgestellt, dass die Angaben des Antragstellers bezüglich des Bestreitens seines Lebensunterhaltes unglaublich und daher ihm die Rückreise zuzumuten sei. Ob die Rückreise aufgrund seines Gesundheitszustandes dem Antragssteller psychisch und physisch zumutbar ist, wird nicht geprüft. Somit liegt ein Ermessenfehler vor. Zudem ist das Ermessen des Antragsgegners vorliegenden „auf Null“ reduziert, da schwerwiegende Rechtsgüter des Antragsgegners – sein Recht auf körperliche Unversehrtheit, seine Gesundheit und sein Recht auf menschenwürdiges Leben – betroffen sind.

3.

Ein Anordnungsgrund ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit gegeben.

II.

Der Antragsteller ist nach seinem persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dies ergibt sich aus der Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche nachgereicht wird. Die Erfolgsaussichten ergeben sich aus den Schriftsatz.

Sofern das Gericht in der einen oder anderen Frage Erklärungsbedarf sieht, wird ausdrücklich um die Erteilung eines rechtlichen Hinweises gebeten.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

Anlagen

Anordnungsverfahren! Bitte sofort vorlegen !

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 599.03 -

Zweitakt -

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
Soz 1320 - Ismail 287.03

zuständig ist	Zimmer	Telefon	Datum
Herr Schadow	349	4192 - 4026	31.10.2003
		Telefax	
		4192 - 4188	
		Intern (9913)	

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./ Land Berlin

beantrage ich, den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückzuweisen und die dazu beantragte Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht abzulehnen.

Zur Begründung verweise ich zunächst auf den angefochtenen Bescheid vom 11. Juni 2003 (Bl. 238 f.) und die Stellungnahme Soz 4700 vom 29. Oktober 2003.

Eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird durch die gesetzliche Regelung des § 1 a AsylbLG eingeschränkt. Die bislang auch verwaltungsgerichtlich bestätigte Zuordnung des Hilfesuchenden zu dem der Leistungseinschränkung unterfallenden Personenkreis wurde von Herrn Ismail bislang nicht durch einen konkreten Vortrag seiner eigenen Bemühungen zum Nachweis seiner Identität und Beschaffung von amtlichen Ausweispapieren fundiert in Frage gestellt. Nur der Antragsteller kann als persönlich Betroffener die Mitwirkungslast tragen, die ausschliesslich in seinen Wissens- und Herrschaftsbereich fallenden Umstände umfassend vortragen und Beweise beschaffen, die gegebenenfalls eine andere Bewertung des Sachverhaltes zulassen können. Ein auf die Folgen seiner Zuwanderung und ärztlicherseits als Anamnese niedergeschriebene subjektive Erfahrungen des Hilfesuchenden reduzierter Vortrag geht am Kern der erfolgten Missbrauchsprüfung nach § 1 a AsylbLG vorbei. Der weiterhin ungeklärte Status ist vom Hilfesuchenden

und nicht von der Ausländerbehörde oder dem Sozialamt zu vertreten. Gerade diesem rechtsmissbräuchlichen Verhalten soll durch die Prüfung nach § 1 a AsylbLG begegnet werden.

Im Übrigen irrt der Klägervorteiler, wenn er undifferenziert von einer „völligen Versagung von sämtlichen Leistungen nach dem AsylbLG“ ausgeht; Herr Ismail erhält aufgrund seiner besonderen Situation im Einzelfall Leistungen der Krankenhilfe zur Behandlung von akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen.

Durchschrift sowie Verwaltungsvorgänge anbei.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a horizontal line and a diagonal stroke.

Schadow

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 599.03 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte
Bümlein

Kurfürstendamm 186
10707 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 5.11.03

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

(030) 9014-8808

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.
8320

EINGEGANGEN

7. Nov. 2003

Zu: 283/03AR12

Erl.....

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

gegen

Land Berlin

erhalten Sie hiermit 1 Abschrift(en) zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme innerhalb
von einer Woche.

not. ee
VF: 10.11.03
FA: 14.11.03

Auf Anordnung

Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

BÜMLEIN

RECHTSANWALTSKANZLEI

Bümlein, Kurfürstendamm 186, 10707 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstraße 7**10557 Berlin**
Fax: 9014-8808 oder 9014-8790Rechtsanwältin
Nadejda G. BümleinRechtsanwalt
Alain LingnauKurfürstendamm 186
4. Etage
D-10707 BerlinTel.: +49(30) 887 11 8-0
Fax: 887 11 8-20Internet: **www.buema.net**mail: thaireno@buema.net
RainBuemlein@buema.netThai: 887 11 8- 113
Russisch: 887 11 8- 114
Serbisch: 887 11 8- 112
Persisch: 887 11 8- 115
Türkisch: 887 11 8- 116In Kooperation mit (keine gemeinsame
Mandatsannahme)Rechtsanwaltskanzlei **Stancke & Tanun**
285 Moo 5, Naklua Soi 16 20150 ThailandRechtsanwältin Ekaterina **Lazarova**
Ul. Positano 14, et. 1, st. 1 **Sofia, Bulgarien**Rechtsanwälte **Abduln & Abdulina**
Ul. Kosagina 13, **Moskau, Russische Föderation**UNSER ZEICHEN: **283/03AR12-D6ID5353**

IHR ZEICHEN:

DATUM: **13.11.03**SACHBEARBEITER: **Muharrem Aras**VERFASSER: **AR**SEKRETARIAT: **030 / 88 71 18-0****Per Telefax vorab:****In der Verwaltungsstreitsache**
Rustem Ismail ./ Land Berlin
- VG 32 A 599.03 -wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 31.10.2003 wie folgt
Stellung genommen:

Ersichtlich stellt der Antragsgegner die Erkrankung des Antragstellers nicht in Frage. Insofern ist es unverständlich, warum der diesbezüglich Vortrag des Antragstellers „am Kern“ der Sache vorbei gehen soll. Gerade die Erkrankung des Antragstellers stellt zum jetzigen Zeitpunkt ein Abschiebehindernis dar. Daher ist es zunächst unerheblich, ob der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Auf die unzulässige Divergenz zwischen der ausländerrechtlichen und der sozialbehördlichen Entscheidungen wurde bereits in der Antragsbegründungsschrift hingewiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Inhalt der Antragsschrift verwiesen.

Des weiteren überreichen wir in

Anlageein Attest des Dr. Bikadorov vom 13.11.2003 zur weiteren
Dokumentierung des Gesundheitszustandes des Antragstellers sowie
den ausgefüllten Prozesskostenantragsformular.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

Charité

UNIVERSITÄTSKLINIKUM · MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sozialdienst

Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 16.01.2004

CHARITÉ · D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt
Soz 4782, Hr. Raatsch
Eichenborndamm 215 - 239
13427 Berlin

Rustem, Ismail

geb.: 07.11.1970

z.Zt.

Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik. Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt.

Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden. Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.

Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.

Im Anschluß an dessen stationärer Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.

Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bartholomä
Stationsärztin

Hr. Kröplin
Sozialdienst

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte .
Europarat .
F-67075
Strasbourg
Cedex .**

**Rustem Ismail
c/o Andreas Kaps
Maybachufer 6
12047 Berlin
Tel : 0179 898 39 10**

(GERMANI)

Berlin 01.09.2003

mein Name ist Rustem Ismail.

Ich möchte Ihnen im Folgenden mitteilen, was ich in Deutschland erlebt habe. Da sich die deutschen Ausländergesetze ständig geändert haben, bitte ich Sie darum dies bei der Chronologie meiner Schilderung zu berücksichtigen:

In den fünf Jahren, in denen ich nunmehr in Deutschland gelebt habe, ging es mir sehr schlecht.

Für den Großteil meiner Aussagen habe ich wie Sie sehen werden Beweise und schriftliche Nachweise oder Zeugenaussagen Dritter aber für ein Teil meiner Aussagen bin ich bzw. die Gegenseite der einzige Augenzeuge.

Im Jahr 1998 flüchtete ich aus Aserbaidschan nach Deutschland. Ich war glücklich, denn ich dachte mein Leben würde sich nun verändern. Ja, mein Leben veränderte sich auch, jedoch zum Schlechten. Ich verlor meine Gesundheit, meine Ehre, meinen Stolz, kurz meine Menschenwürde.

In den ersten Tagen meines Aufenthalts in Berlin wurde ich zu meinem großen Unglück von der Polizei festgenommen und in das Köpenicker Gefängnis gebracht. Von da an begann mein Leidensweg. Die Angst in das Land ausgewiesen zu werden, in dem mir Gefahr drohte sowie die Isolation im Gefängnis und die Verständigungs- und Ernährungsprobleme führten bei mir zu einer physischen und psychischen Schwächung.

Ich wurde krank und teilte dem Gefängnisarzt mit, dass ich mich schlecht fühlte und Blut ausschied. Der Arzt kümmerte sich überhaupt nicht um mich. Aus Protest trat ich in den Hungerstreik. Der Arzt, dem das missfiel, beschuldigte mich der Simulation. Mein Zustand verschlechterte sich zunehmend, jedoch interessierte das keinen.

Mehr als 40 Mithäftlinge bezeugten mit ihren Unterschriften, dass ich schwer krank war. Diese Unterschriften legte ich dem Richter als Beweisstück für mein Kranksein bei der letzten Gerichtsverhandlung im Köpenicker Gefängnis vor.

Im Dezember 1998 wurde ich aus der Haft entlassen. Ich hatte Schmerzen in den Beinen und konnte sehr schwer laufen. Viermal suchte ich die Ausländerbehörde auf, und beantragte eine

Duldungserlaubnis - erfolglos. Jedesmal bekam ich einen neuen Termin, jeweils aufgeschrieben auf der Rückseite meiner Haftentlassungspapiere.

Bei meinem letzten Besuch dort legte man mir ein Papier vor und bat mich - freundlich lächelnd - dieses zu unterschreiben. Ein türkisches Mädchen auf dem Flur der Behörde bat ich, mir dieses Papier zu übersetzen. Ich stellte daraufhin fest, dass es sich um eine Papier handelte, durch das ich mit meiner Unterschrift meine freiwillige Ausreise bescheinigt hätte. Auf Grund dessen widersetzte ich mich, dieses Papier zu unterschreiben. Die Sachbearbeiterin war verärgert und beantragte meine Ausreise. Sie drohte mir mich wieder in das Köpenicker Gefängnis einweisen zu lassen, falls ich noch mal in der Ausländerbehörde erscheinen würde.

Diesen kalten Winter - im Jahr 1998/ 99 - verbrachte ich mit der Suche nach Essen und einer Bleibe. Weder konnte ich zurück in das Land, aus dem ich flüchtete, noch konnte ich hier bleiben. Meine Husten wurde immer schlimmer und häufig hatte ich Fieber.

Türkische Bürger, die Mitleid mit mir hatten, brachten mich zu einem Arzt. Dieser behandelte mich, gab mir Medizin und sagte, dass ich zum Röntgen kommen solle, wenn die Medizin vollständig eingenommen sei. Ich fand aber danach niemanden, mit dessen Hilfe ich zum Arzt gehen konnte. Ohne jegliche Hoffnung auf Besserung lebte ich mit meinem sich ständig verschlechternden Gesundheitszustand.

Am 11.10.1999 wurde ich bei einer Ausweiskontrolle auf der Straße festgenommen. Man lieferte mich zum zweiten Mal in das Köpenicker Gefängnis ein. Meine Krankheit - die nunmehr chronisch wurde - verschlimmerte sich fortwährend. Der damalige Gefängnisarzt kümmerte sich auch diesmal nicht um mich, obwohl mein Zustand sich im Vergleich zum Vorjahr drastisch verschlechtert hatte.

Am 02.11.1999 geschah etwas, was meinen Gefängnisaufenthalt weiter erschwerte.

***Anlage № 1:** Nun hatte nicht nur der Arzt, sondern auch die dortigen Wärter offenbar den Wunsch, meinen „Fall abzuschließen“. Dies wollten sie erreichen, indem sie mich bestrafen. Ich war in meiner Not gezwungen wieder in den Hungerstreik zu treten. Ich bat um ein Gespräch mit den zuständigen Personen dieses Gefängnisses. Dieses wurde mir gewährt.

Obwohl mein Deutsch nicht gerade gut war, habe ich doch meine Erlebnisse erzählen und folgende Fragen stellen können, auf die ich Antworten erhalten wollte:

Angeblich soll ich ja nicht krank sein. Warum verlegte man mich auf eine Etage für kranke Häftlinge? Und wenn ich also krank bin, warum wurde ich dort alleine gelassen? Für welche Kranken ist dieses Zimmer bestimmt?

Wurde Erste Hilfe gerufen? Als es mir schlecht ging, läutete ich die Klingel, die danach abgestellt wurde. Ich schrie daraufhin um Hilfe. Hörte mich niemand? Hat man meine

Erbrechen nicht wahrnehmen können ? Weshalb öffnete niemand die Tür und kam mir zu Hilfe? Ich habe mir zu meiner Rettung die Adern aufgeschnitten, bat darum telefonieren zu können und wurde verprügelt. Warum??? Danach sperrte man mich wie einen Schuldigen in eine Einzelzelle. Wo lag meine Schuld?

Auf keine dieser Fragen bekam ich eine Antwort. Ich hätte verrückt werden können. Danach verlegte man mich wieder auf eine andere Etage. Mittlerweile litt ich vom heftigen Husten unter Atemnot.

Eines Tages sahen wir den Film „**Einer flog über das Kuckucksnest**“. Die Ungerechtigkeiten, die im Film geschildert wurden ähnelten denen, die den Häftlingen widerfuhren.

Sergej und weitere Häftlinge sprachen sich für einen Hungerstreik aus. 480 Häftlinge unterschrieben das Papier, in dem aus Protest gegen die Haftbedingungen der Hungerstreik zum 20.12.1999 angekündigt wurde. Das Papier wurde dem Gefängnisdirektor vorgelegt. Sie bildeten einen Rat, der sich u.a. aus Häftlingen sieben verschiedener Nationalitäten zusammensetzte. Einer von ihnen war ich. Die Versammlung war eine einzige Farce, ein Spiel sozusagen. Einigen Mithäftlingen wurden Zusagen gemacht, damit sie ihre Aussagen „änderten“. Ich konnte vor lauter Husten kaum reden, so schlecht ging es mir derweil. Lediglich meine an den Direktor gerichtete Frage: „**Ob es denn legitim sei, Häftlingen körperliche Gewalt anzutun?**“, sorgte einen Moment für Schweigen im Raum.

Vor allen Anwesenden antwortete mir der Direktor, dass er meinen Brief vom 02.11.1999 erhalten habe und zur Bearbeitung um etwas Zeit bitte. Ich sagte daraufhin, dass er mich bereits in den 40 Tagen, die nach diesem Ereignis vergangen waren, hätte sprechen können. Hätte er das getan, wäre es mir erspart geblieben dieses Thema neuerlich zu erwähnen. „Aber was soll's.“, dachte ich und sagte ich würde weiter warten. Bis heute warte ich auf seine Antwort. Die Vorfälle wurden zu meinen Lasten unter Missachtung der Gesetze einfach vertuscht. Sind das demokratische Grundwerte?

Im Januar 2000 wurde ich aus der Haft entlassen, und konnte mich bei einer türkischen Familie polizeilich anmelden. ***Anlage № 2**

Am 19.07.2000 war meine Gerichtsverhandlung, und ich wurde wegen des illegalen Aufenthalts in die Bundesrepublik Deutschland zu einer Geldstrafe von 1332,- DM verurteilt. Obwohl ich keine Einkünfte hatte, wurde auf dem Wege der Vollstreckung dieser Betrag von mir eingezogen. ***Anlage № 3**

Mein neuer Rechtsanwalt legte am 21.05.03 gegen dieses Gerichtsurteil Widerspruch ein. ***Anlage № 4**

Mein sich ständig verschlechternder Gesundheitszustand und die schlechten Lebensumstände führten zu neuen Krankheiten. Ich war rat- und hilflos. Ich versuchte, so weit ich wusste und konnte mich mit Hausrezepten zu pflegen. Jedoch war das alles andere als eine richtige Behandlung - nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Am 02.05.2000 entschloss ich mich, Sozialhilfe zu beantragen. Man sagte mir, ich solle mit einem Dolmetscher kommen. Ich kannte niemanden, der mir helfen konnte. Auch hatte ich kein Geld um einen Dolmetscher zu bezahlen. Schließlich fand ich jemanden, und ging dann am 12.09.2000 erneut zum Sozialamt. Ich trug mein Anliegen vor; bat um die Ausstellung eines Krankenscheines. Statt auf mein Anliegen einzugehen, wohl meine Not ausnutzend - verlangte man von mir eine Unterschrift für meine freiwillige Ausreise.

Ich weigerte mich, daraufhin wurde mir brüllend entgegnet, dass mein Antrag abgelehnt sei. Auch die Bemühungen meines Anwaltes blieben erfolglos. Wir wendeten uns ans Gericht. Die Gegenseite schaffte es mit ihren unwahren Angaben das Gericht zu überzeugen. Wieder verlor ich und kämpfte weiter um mein Leben und um ein besseres Leben.

Um nicht zu verhungern, musste ich unter schwierigen Umständen Essen besorgen. Mein Gesundheitszustand verschlechterte sich weiter. Ärzte attestierten mir mein Kranksein.

***Anlage № 5**

Jedoch berief sich das Sozialgericht weiter auf das Urteil und spielte so mit meiner Gesundheit.

Mein deutscher Freund sah, dass ich kein Geld hatte um den Anwalt zu bezahlen. Aus Mitleid wandte er sich in meinem Namen am 16.08.2001 erneut an das Gericht zur Erlangung eines Krankenscheines. ***Anlage № 6**

Auch diesmal schaffte es die Gegenseite das Gericht davon zu überzeugen, dass ich gesund sei.

Auffällig ist hier, dass das Gericht nunmehr zum dritten Mal lediglich die Aussagen der Gegenseite in Betracht zog, die unbegründet blieben und keine Veranlassung sah, einen unabhängigen Sachverständigen zu Rate zu ziehen. Auch sah es das Sozialamt nicht für notwendig an, ein Schreiben vom 24.10.2001 von Frau Beyer von der Senatsstelle, zu berücksichtigen. ***Anlage № 7**

In den zwei Jahren ging ich immer in das Urban-Krankenhaus (mein Fieber lag bei 37.2 Grad) ***Anlage № 8**

Mein Zustand verschlechterte sich immer mehr: Schwindel, Erbrechen und die Zunahme der Leukozytenkonzentration im Blut trat ein. Sofort wurde durch Herrn Isik vom ADM e.V. und meinen Rechtsanwalt mit dem Sozialamt Kontakt aufgenommen - jedoch erfolglos.

Daraufhin beauftragte ich meinen Anwalt damit sich ans Gericht zu wenden mit der Bitte eine Verhandlung in die Wege zu leiten (12.08.2002). ***Anlage № 9**

Den Krankenschein, der mir zustand, erhielt ich diesmal – allerdings musste ich mich fünf Monaten bis zum Erhalt gedulden. Meine Krankheiten sind auf diese Weise chronisch geworden. Seitdem muß ich dem Sozialamt immer ein Attest vorlegen, wenn ich pro Quartal einen Krankenschein beantrage.

Am 22.01.2003 schrieb ich an die Ausländerbehörde und schilderte meine elende Lage und bat deshalb um die Änderung meines Status` sowie um die Erteilung einer Arbeitserlaubnis.

***Anlage № 10**

Die Ausländerbehörde lehnte diesen Antrag ab.

All das, was ich bisher erlebte, geht an die Psyche. Nicht zu wissen, was mich morgen erwartet; ohne Hoffnungen, ohne Garantie. Das alles gibt dem Leben keinen Sinn. Schuld daran sind die Behörden, die mich zu einer Art „ewigem Ausländer“ degradiert haben, der wie ein Mensch zweiter Klasse – wenn überhaupt – behandelt wird. Eine Arbeitserlaubnis erteilte man mir nicht, Sozialhilfe wurde mir auch nicht gewährt. Ich wurde abhängig von anderen und regelrecht zum Spielball gemacht. Warum verwehrt man mir, für mich zu sorgen und alleine für meinen Lebensunterhalt aufzukommen?

Und warum erhalte ich keine Sozialhilfe, wenn ich doch nicht arbeiten darf? Warum hat man mich nicht gleich zu Tode verurteilt? Oder ist es „netter anzuschauen“ jemanden in den Selbstmord zu treiben?

Die Gegenseite fürchtet scheinbar, ich wäre ein schlechtes Beispiel für andere Ausländer, denn was wäre, wenn man mir Recht geben würde?

Ja, diese Ausländer, welche sich in einer ähnlichen Misere befinden wie ich sollten aufbegehren und nicht denken, dass sie einsame, fremde Menschen sind; auch wenn sie von der Polizei geschlagen und ihre Menschenrechte mit Füßen getreten werden. Sie sollten keine Angst haben und stets ihre Stimme erheben; sich gegen die Ungerechtigkeiten wehren, die ihnen widerfahren.

Mein neuer Anwalt beantragt nun bei der Ausländerbehörde mittels meiner eingereichten Atteste eine Aufenthaltserlaubnis. ***Anlage № 11**

Den Psychologen habe ich alles erzählt, sie haben die Hauptgründe von dem, was hier passiert ist, nicht aufgeschrieben. Eines haben sie nicht verstanden und zwar, dass mein Leben für mich jetzt wertlos ist. Ohne mit der Wimper zu zucken, bin ich bereit zu sterben. Sie haben aufgeschrieben, dass meine psychischen Problemen die Krankheiten verursacht haben aber ich sage: „ Das Verbot der Arbeitserlaubnis und der Sozialhilfe hat aus mir einen Sklaven gemacht. Unrechtmäßig hat die Gegenseite mit meiner Gesundheit gespielt. Sie wollte nicht,

dass ich die notwendige medizinische Hilfe bekam und deswegen verlor ich meine Gesundheit Die menschlischenunwürdige Behandlung, die ich in meinem Brief beschrieben habe, ist die Ursache für die Entwicklung meiner psychischen Krankheiten. Falls ich an meinen Krankheiten sterben sollte, soll keinesfalls in meiner Heimat mein Tod so dargestellt werden, dass ich aus psychologischen Gründen den Freitod gewählt habe. Wenn ich Selbstmord begehen sollte, würde ich das vor den Augen vieler Menschen tun damit die Öffentlichkeit von meiner Situation erfahren kann.

Ich suche nicht nach Recht, denn auch wenn man im Recht ist, wird es einem genommen. Das Prinzip lautet: wir sind groß, und du bist klein. Daher schlagen wir, erniedrigen wir und behalten trotzdem Recht.

Nach meinem Tod erhält meine Mutter meine sämtlichen Papiere. Somit gehen meine Rechte an meine Mutter über. All die Papiere, die ich zu meinem Nachteil unterschrieben habe, sind ungültig, da ich der deutschen Sprache nicht mächtig bin.

Am 04.06.2003 wandte ich mich erneut schriftlich an den Sozialamtsleiter. ***Anlage № 12** Statt mir zu helfen, bekam ich weiter Probleme. Auf Feuer goss man Öl.

Wie bereits zuvor, führt der Mitarbeiter Raatschin die Anweisungen vom Leiter Adamiec aus. Raatschin trifft also keine Schuld. Adamiec trägt die Hauptverantwortung für alles bisherige. Frau Beyer, Herr Isik vom ADEM e.V., mein ehemaliger Anwalt, mein damaliger Freund Knut, meine Freundin Regine und Herr Dr. Jan Basche sind Zeugen von Gesprächen mit Herrn Adamiec.

Warum tut man mir Unrecht?

Wie viele Ausländer sind wohl alle durch Tod, Mord und Selbstmord Geheimnissen zum Opfer gefallen, die nie ans Licht kommen sollten?

Was ist das Ziel, von mir eine Unterschrift zu bekommen um mich dann – mit einer Tüte über dem Gesicht – ins Flugzeug zu setzen? Sollen Schuldigen ihrer Schuld entbunden werden indem man mich bestraft? Wenn das die Antwort ist, dann frage ich nochmal:

*Im Köpenicker Gefängnis wurde ich von Polizisten geschlagen, weil ich krank war. Zu Unrecht musste ich deshalb Strafen verbüßen. Damit der Fall nicht bekannt wird wurden die Menschenrechte verletzt, meine Rechte außer Acht gelassen. Mit Falschaussagen wurde alles legitimiert. Meine Krankheiten, die im Gefängnis begannen, wurden von den Ärzten ignoriert. Am 01.10.2002 wurde ich als Radfahrer Opfer eines Unfalls mit einem Polizeiwagen. Ich erlitt eine Gehirnerschütterung ersten Grades. ***Anlage № 13**. Meine Ehre, meine Würde und meine Gesundheit wurden aufs Spiel gesetzt. Um Zeit zu gewinnen, wurde alles vorsätzlich in die Länge gezogen.*

Das was die Gegenseite mit mir macht, grenzt an **Psychoterror**. Ist das etwa eine politische Strategie oder nur ein Spiel?

Meine und die Gegenspieler derer, die wie ich zu Unrecht misshandelt wurden, schaffen solche Situationen, die Ausländer zu Verbrechern machen, es bleibt ihnen kaum ein anderer Ausweg. Wem vertraut die Gegenseite, wenn sie so leichtfertig mit dem Schicksal anderer umgeht? Wo liegt das Ende von all dem? Wenn mein Selbstmord meine letzte Chance sein sollte, damit alles bewiesen wird, dann bin ich bereit dazu. Was unterscheidet mich denn jetzt von einem Toten? War die Gegenseite überhaupt jemals bereit ihr Fehlverhalten zuzugeben? Eines hat mich all dieses gelehrt. Der Gefängnisarzt nahm sich die Polizisten an seine Seite. Die Polizisten nahmen sich die leitenden Personen des Gefängnisses an ihre Seite.

Getreu dem Prinzip: *Eine Hand wäscht die andere*. Bewusste Falschmeldungen aus den Gefängnissen sorgten für eine Verschärfung der Gesetze zu Ungunsten der Häftlinge. Niemand fragt sich warum diese Dinge geschehen und wie weit das alles gehen soll?

Als letztes möchte ich noch folgendes sagen:

Meine Erlebnisse sind keinesfalls auf die deutsche Bevölkerung zu projizieren. Der Amtsmissbrauch einzelner Funktionäre ist niemals zu verallgemeinern. Obwohl ich nicht gut deutsch sprechen kann, so habe ich doch viele nahe Freundschaften und Nachbarschaften mit gegenseitiger Liebe und Respekt aufbauen können. Frau Beyer von der Senatsstelle stand mir sehr hilfreich zur Seite, meinem über seine Verpflichtungen hinaus freiwillig arbeitenden Rechtsanwalt Herrn Planta und Herrn Lilge bin ich großen Dank schuldig, der unter großem Risiko mir helfende Dr. Baumgartem aus der Klinik Dr. Dupke ist in diesem Zusammenhang zu nennen sowie der unermüdlich und unentgeltlich mir helfende Herr Birol Isik vom ADEM e.V, der seine Arbeit verlor; die Ärzte und das Personal der DRK Klinik Westend, der Pfarrer Herr Biedermann, der seine Arbeit verlor, weil er den ausländischen Menschen half; die ehrwürdigen Ärzte der psychotherapeutischen Abteilung der Charité Dr. E. Wohlfarth sowie Dr. N. Kassim, Dr. Bartholome und zahlreiche Hausärzte - das sind nur einige, die mir in meinen schwersten Stunden geholfen und Hoffnung gegeben haben.

Ich bedanke mich auch bei Herrn Leonid Poljakov, der als Zeuge des Verkehrsunfalls für mich trotz berufliche Überlastung eine Beschreibung des Hergangs verfasste, bei dem ich verletzt wurde, und die für mich sehr wichtige war.

Es kann sein, das mein Brief einigen Leuten nicht gefällt aber sagen Sie mir bitte, was würden Sie an meiner Stelle tun, wenn Ihnen das alles passiert wäre?

Das Gerichtsurteil ist bis dato nicht gefallen. Auch weiß ich nicht, wann es fallen wird. Kann mir jemand sagen, wovon ich mich derweil ernähren soll - ohne eine Arbeitserlaubnis aber trotzdem ohne Anspruch auf Sozialhilfe?

Am 17.08.2003 wurde ich mit 40 Grad Fieber in das DRK Klinik Westend eingeliefert. Nach zahlreichen Untersuchungen wurde mir schließlich zweimal über die Arterienadern chemisches Chlor eingeführt. Mit der beiliegenden Diagnose wurde ich aus dem Krankenhaus entlassen. *Anlage № 14

Die Behandlung befand:

- Diagnosen :**
- Ausschluss KHK
 - Fieberhafter Infekt , Va (verdacht auf) Muokarditis
 - Chron . Prostatitis
 - Somatisierungsstörung
- Therapie und Verlauf :** Aufnahme wegen AZ (allgemeinzustand)- Verschlechterung , Husten , Fieber und Gliederschmerzen , spontane Entfieberung ; ÖGD , Pangastritis , Ösophagitis
Coloskopie : Colitis unspezifisch ,Histologie steht aus
- Letzte Medikation :** ECHO EF 42 % Verdacht auf KHK Myokarditis
Coro Ausschluss KHK
Lz-Eug ohne HRST
- Bemerkungen :** Zunächst körperliche Schonung , engmaschige echokardiographische Kontrolle empfohlen

Mexium 20 1-0-1

Zur Zeit ist es mir verboten, mich zu bewegen und mich körperlich zu betätigen. Ich solle stets im Bett liegen. Dadurch stellt sich mir die Frage, wie ich an Lebensmittel herankomme, die ich mir täglich zusammensuchen muss.

Der Amtsleiter des Sozialamtes sagt, dass es mir ja doch nicht so schlecht gehe. Nach welchen Maßstäben urteilt dieser Mensch eigentlich? Ja, ich bin glücklich wenn ich auf meiner tagtäglichen Suche in den Müllbehältern brauchbare Kleidung oder Lebensmittel finde. Was war ich, was ist aus mir geworden? Es würde mich nicht wundern, wenn diese Menschen sagen würden, dass ich doch lieber sterben sollte, wenn es mir doch so schlecht geht. Dann wäre auch für diejenigen dieser lästige Fall erledigt. Doch sollen sie wissen, dass die Autopsie nur in dem Land der Wahl meiner Mutter und unter ihrer Aufsicht gemacht werden kann.

Ich fühle mich nicht mehr wie ein Mensch. Aber dennoch schade ich niemandem. Das Leid und die Schmerzen trage ich in mir. Und trotzdem, die gefundene Geldbörse habe ich dem Eigentümer zurück gegeben, obwohl ich sehr das Geld brauchte. (Anlage № 15)

Auch wenn ich all die Gesetze nicht kenne, so weiß ich doch eines: ich bin ein Mensch und habe das Recht auf Leben, wo immer ich auch bin. Kein Mensch kann ohne Garantien leben. Gott erschuf mich, ich bin nicht behindert oder als Kranker auf diese Welt gekommen und niemand hat das Recht mich zu einem Kranken zu machen. Manche Menschen glauben, sie seien Gott; sie besäßen eine solche Macht. Doch sie irren sich. Ich kenne nur einen Gott vor dem ich mich verneige, der diese Welt schuf und sie uns Menschen überließ. Und als letztes werde ich mich an ihn wenden und klagen.

01.09.2003

Rustem Ismail

